

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. September 1980****über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1429/80****(80/925/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1429/80 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1429/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 11. September 1980 hinterlegten Angebote auf 50,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1980, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.